Faxübertragung-Protokoll (FRITZ!Box 7490)

Datum/Zeit:	Mi Mai 25 2016 - 18:59:11	Transferstatus:	ERFOLG
Empfänger ID:	4902381272403	Seiten übertragen:	2
Empfängername:		Empfängernummer:	02381272403
Sendername:	05613172276	Sendernummer:	05613172276
Bitrate:	9600	Nachricht:	OK

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 25.05.2016

Generalstaatsanwaltschaft Hamm

In Sachen 060 Js 222/16 der StA Dortmund

wegen: der vorsätzlich falscher Zeugenaussage des Dr. jur Weber aus Dortmund

lege ich **sofortige Beschwerde** gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Oberstaatsanwältin Suerbaum ein.

Dr. Weber ist wegen der Straftat der uneidlichen Zeugenaussage zu belangen. Alles andere wäre Strafvereitlung. Die vorgetragenen Gründe, wonach Dr. Weber als Vertreter handelte und nur vortrug, was seine Mandanten ihm aufgaben, erweisen sich als höchst unzutreffend.

1.)
Dr. Weber erklärte in dem tatgegenständlichen Schriftsatz er selbst („Unterzeichner“) sei von mir beleidigt und bedroht worden. Wörtlich:

> „Der Unterzeichner ist bereits in der Vergangenheit von dem Zeugen Reinholz beleidigt und bedroht worden.“

2.)
Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Anwalt einer Prozesspartei gleichzeitig Zeuge ist.

3.)
Dieses ist gerade und ausweislich des Wortlautes keine Einlassung der vertretenen Partei sondern schon dem Wortlaut nach per Definition eine eigene Erklärung des Anwaltes („Unterzeichner“) selbst, der dem Gericht gegenüber vorsätzlich unwahr aussagt, ich hätte diesen beleidigt und bedroht. Er stellt damit eigenes Wissen dar, ist Zeuge und schreibt in diesem Punkt hier nicht in der Funktion als Vertreter.

4.)
Der Anwalt Dr. Weber darf im Zivilprozess auch nicht wissentlich unwahr vortragen, hat das aber erweislich getan, denn er wusste selbst sehr genau dass ich ihn weder beleidigt noch bedroht habe. Hätte das ein Dritter vorgtragen, dann (und nur dann) wäre die Strafbarkeit im Hinblick auf die Beweislage zweifelhaft. Er hat es aber selbst behauptet.

Der Anwalt Dr. Weber musste hier auch nichts überprüfen, denn er trug eigenes Wissen vor, es handelt sich also nicht um einem vom Mandant geschilderten Sachverhalt. Dr. Weber darf sich bei eigenem Wissen – er gibt an selbst beleidigt und bedroht worden zu sein - auch nicht darauf

berufen, dass er die Richtigkeit des Vortrages seines Mandaten nicht überprüfen müsse, weil es auf eine Überprüfung bei dem hier vorliegenden eigenem Wissen um die Unwahrheit des Vortrages eben gerade nicht ankommt. Sowohl bei einer Beleidigung als auch bei einer Bedrohung müsste er selbst Adressat der Äußerung gewesen sein. Dr. Weber durfte also nicht auf die Richtigkeit des angeblichen Mandantenvortrages vertrauen, weil er also notwendigerweise selbst sehr genau weiß, dass ich ihn weder beleidigt noch bedroht habe.

Ich habe, offen gestanden, wenigstens etwas klügeres erwartet als eine derart schwache Begründung aus dem Textbausteinvorrat.

Das Verfahren gegen Anwälte mit haarsträubenden „Begründungen“ eingestellt ist zwar eine mir durchaus bekannte allgemeine Praxis und mir ist auch bewusst, warum diese Strafvereitlungen geschehen aber dennoch sehe ich diese bundesweit geübte Praxis insgesamt als Strafvereitlungen an welche die Integrität aller Organe der Rechtspflege und die Legitimität des Rechtsstaates beschädigt: Irgendeinem kleinen Schlösser hätte die StA Dortmund wenigstens einen Strafbefehl geschickt oder Anklage erhoben. So aber lehnen – aus Angst vor dem zu erwartenden Widerstand und wegen des Mehraufwand eines Verfahrens über mehrerer Instanzen – die Staatsanwaltschaften auch begründete Strafanzeigen gegen kriminelle und verlogene Rechtsanwälte ab.

Und genau diese kriminelle und verlogene Rechtsanwälte werden hierdurch in ihrem kriminellen Denken und Handeln beflügelt. Nur eines von vielen Beispielen hierfür ist der 2010 infolge Selbstmords verstorbene „Rechtsanwalt“ Günter Freiherr von Grafenreuth bei dem keines der zahlreichen Verfahren die letztendlich zu seiner Verurteilung zu insgesamt 14 Monaten ohne Bewährung führten ohne Straferzwingungsverfahren aufgenommen wurde. Diees verlogen-kriminelle Subjekt beging nämlich noch zahlreiche weitere Straftaten und hielt sich für unverfolgbar, weil Staatsanwälte infolge Bedenken wegen des Aufwandes die Verfolgung der Taten mit ähnlich dummen Ausreden ablehnten wie es auch hier geschah.

Ein anderes Beispiel ist Olaf Tank, weiter Bernhard Syndikus, weiter Katja Günther, weiter Thomas Urmann – alles Anwälte, denen die Staatsanwaltschaften durch sachlich unbegründete Dienstverweigerung jahrelanges kriminelles Handeln nicht verübelte, also ermöglichte, alsio dieser darin bestärkte, diese also förderte. Und das ist nur die Ausawahl derer, die mir sofort und aus dem Stegreif einfällt!

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 25. Mai 2016